

Verhaftung oder vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung im Verfahren, fixiert insbesondere in der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (GBl. III 1974 Nr. 6 S. 57) und der Resolution 3218 vom 6. November 1974 der XXIX. UNO-Vollversammlung, werden in der Praxis der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungs- und der Strafvollzugsorgane der DDR verwirklicht.

Im Mittelpunkt des Strafverfahrens in der DDR stehen Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten und damit die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit einem ihrer Mitglieder, gegen das begründeter Verdacht besteht, eine Straftat begangen zu haben. Für das Strafverfahren ist charakteristisch, daß es in aller Regel zur positiven Lösung des Widerspruchs zwischen dem straffällig gewordenen einzelnen und der Gesellschaft beiträgt. In allen Verfahren ist die Subjektstellung des Beschuldigten, die Anerkennung als Rechtssubjekt, sein Recht auf aktive Mitwirkung, unbestritten. Der Beschuldigte verliert nicht seine grundsätzliche Rechtsstellung als Mitglied der sozialistischen Gesellschaft, wenn gegen ihn ein Strafverfahren durchgeführt wird.

Die Wahrung der Würde des Beschuldigten bedeutet nicht, ihn von Verantwortung freizusprechen; sie gestattet auch keine kleinliche Gängelerei. Menschenführung und gesellschaftliche Erziehung setzen stets eigene Aktivität des zu Erziehenden voraus. Die Förderung der eigenen Aktivität, das Inangasetzen bzw. -halten des selbstkritischen Erkenntnis- und Veränderungsprozesses beim Beschuldigten im Strafverfahren ist jedoch nur realisierbar, wenn dieser in allen Stadien des Verfahrens als Mensch behandelt und seine Würde geachtet wird. Unwürdige, den Menschen verletzende Behandlungsmethoden sind unzulässig, weil sie das Finden einer begründeten und gerechten Entscheidung und darüber hinaus die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung behindern.

Die Menschenwürde des Beschuldigten zu achten und seine Rechte zu wahren, hat Zutiefst in der sozialistischen Gesellschaft wurzelnde humanistische Gründe, die die Achtung der Persönlichkeit des Beschuldig-

ten, unabhängig von Nationalität, Dienststellung, Glaubensbekenntnis usw. im Strafverfahren verlangen. Die sozialistischen Grundrechte sind das Produkt der Bedürfnisse der sozialistischen Gesellschaft.²⁰

Die Wahrung der Menschenwürde des Beschuldigten und Angeklagten wird wesentlich durch die gesetzlich fixierte *Präsumtion der Unschuld* garantiert. Verfassung und Strafgesetzbuch enthalten in Übereinstimmung mit dem demokratischen Völkerrecht den Grundsatz, daß niemand als einer Straftat schuldig behandelt werden darf, bevor nicht in einem gesetzlich durchgeführten Verfahren (fair trial) von einem staatlichen oder gesellschaftlichen Gericht seine Schuld zweifelsfrei nachgewiesen und rechtskräftig festgestellt worden ist (Art. 99 Verfassung, Art. 4 StGB, Art. 14 Ziff. 2 Internationale Konvention über zivile und politische Rechte, Art. 11 Abs. 1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte).²¹

Paragraph 6 StPO enthält ebenfalls ausdrücklich diesen Grundsatz und fügt ihm die bedeutsame Regel hinzu, daß im Zweifel zugunsten des Beschuldigten oder des Angeklagten zu entscheiden ist. Mit diesem Grundsatz *verbieten* die Strafgesetze der DDR, in voller Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, *die Vorwegnahme einer Schuldfeststellung und die Behandlung eines Beschuldigten oder Angeklagten als Schuldigen*. Damit gebieten sie vor allem die unvoreingenommene Untersuchung im Strafverfahren (§§ 8, 87, 101, 156, 222).

Das Vorliegen des begründeten Verdachts und der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung rechtfertigen es, gegen einen Bürger ein Strafverfahren durchzuführen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, z. B. die Inhaftierung, vorzunehmen. Aber keine strafprozessuale Entscheidung des staatlichen oder gesellschaftlichen Gerichts, weder die An-

20 Vgl. H. Klenner, *Marxismus und Menschenrechte*, Berlin 1982, S. 101; *Politische und persönliche Grundrechte in den Kämpfen unserer Zeit*, Berlin 1984.

21 Vgl. *Völkerrecht. Dokumente*, Berlin 1980, Teil 1, S. 224.